

Liebe Leserinnen und Leser!

Eine gewissenhafte Nachfolge- und Nachlassplanung ist im unternehmerischen Bereich von besonderer Bedeutung. Pflichtteilsansprüche können dabei den Erhalt des Unternehmens in der vom Erblasser gewünschten Form gefährden. Mit dem Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 (ErbRÄG 2015) soll das gesamte Erbrecht modernisiert werden; im Bereich des Pflichtteilsrechts soll es aber auch weitergehende Änderungen geben, die für die unternehmerische Planung von wesentlicher Bedeutung sind.

Nach aktueller Rechtslage ist der Pflichtteilsanspruch grundsätzlich ein Anspruch in Geld. Der Pflichtteilsanspruch entsteht beim Tod des Erblassers. Eine gestaffelte Fälligkeit des Anspruchs ist gesetzlich nicht vorgesehen. Pflichtteilsberechtigte müssen sich bestimmte Schenkungen, Vorempfänge und Vorschüsse anrechnen lassen. Die Bewertung derselben erfolgt grundsätzlich zum Zeitpunkt des Erbanfalls. In der Literatur diskutiert (aber nicht ausjudiziert) ist die Frage, inwieweit eine Begünstigtenstellung eines Pflichtteilsberechtigten bei einer Privatstiftung oder sonstige Vermögensübertragungen auf eine Stiftung, die letztlich einem Pflichtteilsberechtigten zugutekommen, bei der Pflichtteilsberechnung zu berücksichtigen sind.

Nach dem Begutachtungsentwurf zum ErbRÄG 2015 wird alles, was der Pflichtteilsberechtigte als Erbteil, Vermächtnis, Schenkung auf den Todesfall oder nach dem Erbfall als Begünstigter einer vom Erblasser errichteten Privatstiftung erhält, in den Pflichtteil eingerechnet, also vom Pflichtteil abgezogen. Der Pflichtteilsberechtigte muss über die Zuwendungen oder über den Substanzwert nicht frei verfügen können, damit die Zuwendung zur Pflichtteilsdeckung geeignet ist. Vielmehr soll es genügen, dass der Pflichtteilsberechtigte bloß wertmäßig so viel Vermögen erhält, wie es seinem Pflichtteil entspricht. Eine fehlende Verwertbarkeit ist bei der Bewertung, die zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers zu erfolgen hat, zu berücksichtigen. Die Gestaltungsmöglichkeiten werden damit wesentlich erweitert. Streitfragen werden sich naturgemäß über Fragen der Bewertung (insb auch der vorzunehmenden Abschläge bei mangelnder Verfügungsmöglichkeit) ergeben.

Schenkungen, die der Pflichtteilsberechtigte oder auch ein Dritter vom Erblasser zu dessen Lebzeiten erhalten hat, sollen gemäß Begutachtungsentwurf dem Nachlass hinzugerechnet und einem allfälligen Pflichtteil des Geschenkehmers angerechnet werden. Als Schenkungen sollen demnach auch Vermögenswidmungen an eine Stiftung oder eine vergleichbare Vermögensmasse oder, soweit der Wert der Vermögenswidmung nicht hinzuzurechnen ist, die Einräumung der Stellung als Begünstigter einer vom Erblasser errichteten Stiftung oder vergleichbaren Vermögensmasse gelten, daneben aber auch jede andere Leistung, die nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt einem unentgeltlichen Rechtsgeschäft unter Lebenden gleichkommt. Auch diese Klarstellungen und Vereinheitlichungen sind zu begrüßen.

Schenkungen, die der Erblasser früher als 10 Jahre vor seinem Tod gemacht hat, sollen in Zukunft bei Hinzu- bzw Anrechnungen nicht berücksichtigt werden, sofern der Erblasser und die beschenkte Person nichts anderes vereinbart haben. Die Frist beginnt erst mit Erbringung des Vermögensopfers. In Bezug auf Stiftungen (wohl auch vergleichbare Vermögensmassen) soll die Frist gemäß den Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf noch nicht zu laufen beginnen, solange der Erblasser Stifter der Privatstiftung ist bzw er oder einer seiner abstrakten Pflichtteilsberechtigten zum Kreis der Begünstigten der Privatstiftung gehört, weil in diesem Fall das Vermögensopfer noch nicht endgültig erbracht worden sei. Dem ist in dieser Allgemeinheit nicht zu folgen. Die Erbringung des Vermögensopfers hängt nicht alleine von der Stifterstellung ab, sondern vielmehr von wesentlichen Fragen der Ausgestaltung der Gestaltungsrechte und des Vermögenstransfers.

Begrüßenswert ist, dass der Erblasser den Pflichtteilsanspruch dem Entwurf zufolge letztwillig auf höchstens fünf Jahre nach seinem Tod stunden kann. Er kann demzufolge auch die Zahlung in Teilbeträgen innerhalb dieses Zeitraums vorsehen. Das Gericht kann auf Verlangen eines Pflichtteilsberechtigten eine letztwillig angeordnete Stundung ändern oder aufheben, soweit diese unter Berücksichtigung aller Umstände einen Pflichtteilsberechtigten unbillig träfe. Umgekehrt kann der Pflichtteilsanspruch aber auch auf Verlangen eines Pflichtteilsschuldners gerichtlich gestundet werden, soweit ihn die Erfüllung unter Berücksichtigung aller Umstände unbillig hart träfe.

Die geplanten Neuregelungen schaffen damit weitere Gestaltungsmöglichkeiten, die die Möglichkeiten des Unternehmenserhalts stärken. Die Grundproblematik, dass Pflichtteilsansprüche den Unternehmenserhalt gefährden können, beseitigen sie allerdings nicht.

Wien, im April 2015

Nikolaus Arnold

Ständige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz, Universität Linz; Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher, Universität Wien; Univ.-Prof. Dr. Reinhold Beiser, Universität Innsbruck; Wilhelm Birnbauer, Rechtspfleger am Landesgericht Wiener Neustadt; Dr. Dietmar Dokalik, Richter, Bundesministerium für Justiz; em. Univ.-Prof. Dr. Peter Doralt, Wirtschaftsuniversität Wien; em. Univ.-Prof. Dr. Werner Doralt, Universität Wien; Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger, Rechtsanwalt, Universitäten Wien und Trier; Univ.-Prof. Dr. Alfons Grünwald, Universität Graz; Univ.-Prof. Dr. Friedrich Harrer, Rechtsanwalt, Universität Salzburg; Senatsrat Dr. Erich Hechtner, Leiter der Magistratsabteilung 63, Wien; Univ.-Prof. Dr. Hanns F. Hügel, Rechtsanwalt, Universität Wien; Univ.-Prof. Dr. Peter Jabornegg, Universität Linz; Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Jelinek, Universität Graz; em. Univ.-Prof. Dr. Waldemar Jud, Universität Graz; Univ.-Prof. Dr. Martin Karollus, Universität Linz; Univ.-Prof. Dr. Georg E. Kodek, LL.M., Hofrat des Obersten Gerichtshofes, Wirtschaftsuniversität Wien; em. Univ.-Prof. Dr. Hans-Georg Koppensteiner, LL.M., Universität Salzburg; em. Univ.-Prof. Dr. Heinz Krejci, Universität Wien; Univ.-Prof. Dr. Michael Lang, Wirtschaftsuniversität Wien; Dr. Birgit Langer, Vizepräsidentin des Obersten Gerichtshofes i.R. und Hon.-Prof. für Zivilrecht an der Universität Wien; Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Mazal, Universität Wien; Univ.-Prof. Dr. Christian Nowotny, Wirtschaftsuniversität Wien; Dr. Georg-Nowotny, Hofrat des Obersten Gerichtshofes; Univ.-Prof. Dr. Helmut Pernsteiner, Universität Linz; Univ.-Prof. Dr. Günter H. Roth, Universität Innsbruck; Univ.-Prof. Dr. Friedrich Rüdler, LL.M., Universität Wien; em. Univ.-Prof. Dr. Hans Georg Ruppe, Mitglied des Verfassungsgerichtshofes i.R., Universität Graz; Univ.-Prof. Dr. Martin Schauer, Universität Wien; Dr. Brigitte Schenk, Senatspräsidentin des Obersten Gerichtshofes; Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerhard Schummer, Universität Graz; Dr. Johannes Wolfgang Steiner, Senatspräsident des Verwaltungsgerichtshofes i.R.; em. Univ.-Prof. Dr. Gerold Stoll, Universität Wien; em. Univ.-Prof. Dr. Manfred Straube, Universität Wien, Donauuniversität Krems; Walter Szöky, Rechtspfleger am Handelsgericht Wien; Univ.-Prof. Dr. Michael Tanzer, Universität Wien; Hon.-Prof. Dr. Hellwig Torggler, Rechtsanwalt, Wien; em. Univ.-Prof. Dr. Rudolf Welsch, Universität Wien; Dr. Maria Wittmann-Tiwald, Oberlandesgericht Wien; em. Univ.-Prof. Dr. Horst Wünsch, Universität Graz.